Arbeitspapier 07

Zugewinnausgleich bei Erbschaft und Schulden

Basiswissen

Zwei getrennte Vermögensbilanzen. In der Zugewinngemeinschaft bleiben beide Eigentümer ihrer jeweiligen Vermögenswerte. Beim güterrechtlichen Ausgleich wegen Scheidung wird für jede Person gesondert ermittelt, um wie viel ihr Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt (§ 1373 BGB). Ein rechnerischer Verlust führt zu einem Zugewinn von null.

Schulden und privilegierter Erwerb. Verbindlichkeiten werden auch dann abgezogen, wenn das Anfangsvermögen dadurch negativ wird. Der Abbau von Schulden kann folglich Zugewinn sein. Eine während der Ehe angefallene Erbschaft wird grundsätzlich mit ihrem Nettoerwerbswert dem Anfangsvermögen zugerechnet. Spätere reale Wertsteigerungen bleiben ausgleichsfähig.

Vom Zugewinn zur Geldforderung. Wer den größeren Zugewinn erzielt, schuldet grundsätzlich die Hälfte des Unterschieds (§ 1378 Abs. 1 BGB). Die gesetzliche Begrenzung nach Abs. 2 ist gesondert zu prüfen. Bei Scheidung ist für die Berechnung regelmäßig die Zustellung des Scheidungsantrags maßgeblich (§ 1384 BGB). Der Anspruch entsteht mit Beendigung des Güterstands, regelmäßig mit Rechtskraft der Scheidung.

Fall 1 · Das geerbte Depot

Am Hochzeitstag besitzt Henri 8.000 Euro. Während der Ehe erbt er ein Depot im Nettowert von 50.000 Euro. Bei Zustellung des Scheidungsantrags ist es 68.000 Euro wert. Hinzu kommen 30.000 Euro auf seinem Konto. Ava beginnt mit 5.000 Euro und hat am Stichtag 19.000 Euro. Beide sind schuldenfrei. Alle Vergleichswerte sind kaufkraftbereinigt. Die Ehe wird rechtskräftig geschieden.

Wer schuldet wem welchen Betrag? Weisen Sie aus, welcher Teil der Wertentwicklung des Depots in die Rechnung eingeht.

Fall 2 · Der getilgte Studienkredit

Nuri hat bei der Heirat kein Aktivvermögen und 42.000 Euro Schulden. Bei Zustellung des Scheidungsantrags sind die Schulden vollständig getilgt. Sein einziges Vermögen sind 4.000 Euro. Ellen beginnt und endet mit einem Nettovermögen von null. Es gab keine illoyalen Vermögensminderungen. Der gesetzliche Güterstand endet mit der rechtskräftigen Scheidung. Kaufkraftunterschiede sind bereits berücksichtigt.

Was ergibt die Differenzrechnung? Welchen Betrag kann Ellen tatsächlich fordern?

Gesetzestexte § 1373 BGB · § 1374 BGB · § 1375 BGB · § 1378 BGB · § 1384 BGB